



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Bern, August 2017

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Religiöse Zeichen* im öffentlichen Raum

* Unter religiösen Zeichen werden Objekte und Kleidungsstücke subsumiert, die offenkundig eine religiöse Zugehörigkeit ausdrücken.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Grundsatzpositionen der EKR | 3 |
| 1.1 | Religiöse Zeichen im öffentlichen Raum | 3 |
| 1.2 | Religiöse Zeichen in der öffentlichen Schule | 4 |
| 1.3 | Religiöse Zeichen am Arbeitsplatz..... | 4 |
| 2 | Geltende Rechtsgrundlagen | 4 |
| 3 | Rechtsprechung..... | 5 |
| 4 | Politische Vorlagen und Vorstöße | 6 |

1 Grundsatzpositionen der EKR

Jede Stellungnahme betreffend religiöse Zeichen muss auf die Achtung der Grundrechte - insbesondere der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Achtung der Menschenwürde und des Diskriminierungsverbots ausgerichtet sein.

Die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes setzt voraus, dass sich kein Gesetz, keine Regelung, keine Weisung oder Empfehlung gegen die religiösen Zeichen einer bestimmten Religion richtet. Was für die eine gilt, muss auch für die anderen gelten.

Die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes gilt auch für indirekt diskriminierende Massnahmen. Mit dem Verbot der indirekten Diskriminierung nicht vereinbar sind Regelungen, die auf scheinbar neutralen Kriterien beruhen und zur Folge haben, dass Personen aufgrund eines unzulässigen Kriteriums besonders und ohne objektive Begründung benachteiligt werden. Unter Umständen kann das Verbot indirekter Diskriminierungen die Verpflichtung beinhalten, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um den besonderen Bedürfnissen religiöser und/oder ethnischer Minderheiten gerecht zu werden.

Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen sowie Weisungen müssen transparent sein und sich nach den eidgenössischen und kantonalen Verfassungsnormen richten.

Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen sowie Weisungen dürfen nicht aus symbolischen Gründen oder zur Statuierung eines Exempels erlassen werden. Die Achtung der Grundrechte muss stets höher gewichtet werden als die Versuchung, Bestimmungen aus Einzelfällen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse zu erlassen. Bestimmungen sollen auch nicht mit dem Ziel erlassen werden, rein subjektiven Gefühlen oder Vorlieben aufgrund von Ängsten oder Abneigungen gegenüber einer religiösen Überzeugung nachzugeben.

1.1 Religiöse Zeichen im öffentlichen Raum

Dass religiöse Zeichen im öffentlichen Raum präsent sind und toleriert werden, gehört zur Achtung der oben erwähnten Grundsätze. Nach Meinung der EKR besteht diesbezüglich weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Wenn besondere Massnahmen zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung und der öffentlichen Sicherheit ergriffen werden müssen, dürfen diese weder implizit noch explizit die Kleidervorschriften in Verbindung mit einer bestimmten Religion betreffen.

Kleidervorschriften in Verbindung mit einer Religion können aufgrund der allenfalls in ihr gesehenen Symbolik zu Kritik Anlass geben, insbesondere was die Gleichstellung von Frauen und Männern anbelangt, die in der Bundesverfassung und der darauf basierenden Gesetzgebung garantiert ist. Dieser Punkt ist sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern Gegenstand von Debatten. Es gilt jedoch zu beachten, dass das Tragen eines religiösen Zeichens oder eine religiöse Kleiderordnung unterschiedlich begründet werden kann. Wird das Tragen eines solchen Zeichens auf eine einzige Bedeutung reduziert, können negative Stereotype gegenüber gewissen Religionen entstehen. Zudem muss in Betracht gezogen werden, dass Verbote die gegenteilige Wirkung zur Folge haben können, denn unter Umständen werden Frauen gerade dadurch vom öffentlichen Raum ausgeschlossen.

Aus diesem Grund spricht sich die EKR gegen ein allgemeines Verbot aus, das sich auf eine mit der Religion verbundene Kleiderordnung im öffentlichen Raum auswirkt.

1.2 Religiöse Zeichen in der öffentlichen Schule

Artikel 19 der Bundesverfassung garantiert das Recht auf "ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht". Die öffentliche Schule ist in erster Linie verpflichtet, diesen Auftrag zu erfüllen. Zu diesem Zweck muss sie allen Schülerinnen und Schülern ohne Unterschied der Religion offen stehen.

Die EKR äussert sich wie bereits 2011 gegen ein allgemeines Verbot des Tragens religiöser Zeichen in den öffentlichen Schulen. Ferner muss zwischen Schülerinnen und Schülern einerseits und Lehrpersonen als Träger eines öffentlichen Amtes andererseits unterschieden werden.

Die Regelung der Beziehung zwischen Staat und Religion ist Sache der Kantone. Sie regeln die Frage der Trennung von Religion und Staat in der öffentlichen Schule in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung und mit der kantonalen Verfassung.

1.3 Religiöse Zeichen am Arbeitsplatz

Nach Ansicht der EKR sind in Bezug auf religiöse Zeichen am Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft folgende Grundsätze zu beachten:

- Kundenbedürfnisse können das Verbot eines religiösen Zeichens nicht rechtfertigen (siehe Urteile des EuGH unter Punkt 3).
- Eine Regelung der Kleidervorschriften muss den objektiven beruflichen, wesentlichen und bestimmenden Anforderungen entsprechen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten (EU-Recht, Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 EG).
- Die Hygiene- oder Sicherheitsvorschriften haben bei der Interessenabwägung, die durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit bestimmt ist, mehr Gewicht als der Wunsch des Unternehmens, ein bestimmtes kommerzielles Image zu vermitteln (dies geht aus dem Urteil Eweida und weiteren vs. Vereinigtes Königreich, siehe unter Punkt 3, hervor; der Ansatz bezweckt, dem kommerziellen Image nicht zu viel Gewicht einzuräumen, ohne jedoch seine Relevanz zu bestreiten).
- Der Grundsatz der konfessionellen Neutralität gilt für den Staat, und nicht für die Privatwirtschaft. Eine Bezugnahme auf eine solche Neutralitätspolitik kann das allgemeine Verbot religiöser Zeichen in der Privatwirtschaft insofern nicht rechtfertigen, als diese Begründung in Tat und Wahrheit mit dem Wunsch vermischt wird, Kundenbedürfnissen zu entsprechen. Anders ist es bei sogenannten Tendenzbetrieben (BGE 130 III 699, siehe unter Punkt 3), das heisst bei nicht in erster Linie gewinnorientierten Betrieben, die eine Tätigkeit mit geistigem oder intellektuellem Charakter ausüben (politisch, konfessionell, gewerkschaftlich, wissenschaftlich, künstlerisch, wohltätig oder ähnlich).

2 Geltende Rechtsgrundlagen

1. Die Grundrechte, insbesondere die **Gewissens- und Glaubensfreiheit** (Art. 15 BV) und der Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), die für die gesamte Bevölkerung gelten;
2. Das **Diskriminierungsverbot** gemäss Bundesverfassung (Art. 8 BV) und seine Umsetzung in Verbindung mit der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung;

3. Das **Verbot öffentlich begangener rassistischer Handlungen** nach Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch;
4. Die **völkerrechtlichen Verpflichtungen** (EMRK, UNO-Übereinkommen und Rahmenabkommen zum Schutze nationaler Minderheiten) abgeleitete Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung des Staates, nicht rassistisch zu handeln, gemäss UNO-Übereinkommen gegen Rassismus; Strafgesetzbuch;
5. Die Einhaltung der **Regeln des Rechtsstaates**, die für alle im Land lebenden Menschen gelten;
6. Die **Integration**, die gemäss Art. 4 des Ausländergesetzes (AuG), voraussetzt, dass einerseits die Ausländerinnen und Ausländer gewillt sind, sich zu integrieren, und andererseits dass die Schweizer Bevölkerung ihnen gegenüber Offenheit zeigt;
7. Das **öffentliche Interesse, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die gesetzliche Grundlage**, die jegliche Einschränkung der Grundrechte rechtfertigen müssen;

Link:

<http://www.ekr.admin.ch/themen/d142.html>

3 Rechtsprechung

Bundesgericht

- **Bundesgerichtsurteil 142 I 49 über Kleidervorschriften im Zusammenhang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit**
http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2016&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=142+I+49+&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=1&highlight_docid=atf%3A%2F%2F142-I-49%3Ade&number_of_ranks=1&azaclir=clir
- **Bundesgerichtsurteil 130 III 699 über sogenannte Tendenzbetriebe**
http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F130-III-699%3Ade

Europäischer Menschenrechtshof EGMR

- **Eweida und andere gg. Vereinigtes Königreich (2013)**
[http://hudoc.echr.coe.int/fre#{"itemid":\["001-116097"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/fre#{)
- **S.A.S. gg. Frankreich (2014)**
[http://hudoc.echr.coe.int/fre#{"itemid":\["001-145240"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/fre#{)

Gerichtshof der Europäischen Union EuGH

- **Fall C-188/15, Asma Bougnaoui gegen Micropole SA (Frankreich)**
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188853&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=410111>
- **Fall C-157/15, Samira Achbita gegen G4S Secure Solutions NV (Belgien)**
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188852&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=410153>

4 Politische Vorlagen und Vorstösse

Parlamentarische Initiative Wobmann Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts (14.467)

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20140467>

Bericht der staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 26. Mai 2016

https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2014/Kommissionsbericht_SPK-N_14.467_2016-05-26.pdf

Gesetzesentwurf betreffend Kopftuchverbot an Schulen (Genf)

<http://ge.ch/grandconseil/search?search=PL+11266-A+>

Volksinitiative im Tessin und verschiedene parlamentarische Vorstösse auf eidgenössischer Ebene sowie in einzelnen Kantonen

<http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/religioese/burkaverbot-schweiz>

Bericht des Bundesrates vom 9. Juni 2017 „Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole“ in Erfüllung des Postulates Aeschi 13.3672

<https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-06-09/ber-br-d.pdf>

Synthesebericht des SKMR vom 1. Juli 2016 zum Postulat Aeschi (13.3672) „Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole. Empirische und theoretische Grundlagen“

<https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-06-09/synthesebericht-d.pdf>

Gleichstellung der Geschlechter und kulturelle / religiöse Praktiken. Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (2017)

<https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/vernehmlassungsstellungen.html>